

Rosenbauer International AG

Bericht über die Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln
des Österreichischen Corporate Governance Kodex
gemäß Regel 62 zum 31. Dezember 2018

März 2019

1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien (EY) wurde vom Vorstand der Rosenbauer International AG (in Folge RBI) mit dem Schreiben vom 18.02.2019 mit der unabhängigen Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) gemäß Regel 62 ÖCGK sowie mit der unabhängigen Prüfung der Mindestanforderungen des Corporate Governance Berichts gemäß AFRAC (Austrian Financial Reporting Committee) Stellungnahme 22 für das Geschäftsjahr 2018 beauftragt.

Wir haben entsprechend der C-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex in der Fassung Jänner 2018 (ÖCGK - herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance) die Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Rosenbauer International AG, Leonding, durchgeführt. Die Evaluierung der Konformität mit den L-Regeln, als auch mit den R-Regeln des ÖCGK war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Weiters wurde eine Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen des Corporate Governance Berichtes der Rosenbauer International AG, Leonding, gemäß der Vorgaben der AFRAC (Austrian Financial Reporting Committee) Stellungnahme 22 für das Geschäftsjahr 2018 durchgeführt. Teile des Corporate Governance Berichtes, die keine Mindestanforderungen gemäß AFRAC Stellungnahme 22 darstellen, waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Grundsätze im Unternehmen („Entsprechenserklärung“) sowie die ordnungsgemäße Aufstellung des Corporate Governance Berichtes gemäß § 243c sowie § 267b UGB, entsprechend AFRAC Stellungnahme 22 und ÖCGK liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir in unsere Akten aufgenommen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Evaluierung festzustellen, ob die Darstellungen in der Entsprechenserklärung und Berichterstattung der RBI bezüglich der Einhaltung des ÖCGK zutreffend sind sowie ob der Corporate Governance Bericht für das am 31.12.2018 endende Geschäftsjahr den Anforderungen der AFARC Stellungnahme 22 (Mindestanforderungen) entspricht und die darin gemachten Angaben zutreffend sind. Da wir im Geschäftsjahr 2018 als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung nicht die Einhaltung der C-Regeln 77, 81a, 82a und 83 des ÖCGK.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13), auf Basis der Stellungnahme 22 „Aufstellung und Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts gemäß §§ 243c und 267b UGB“ des Austrian Financial Reporting and Audit Committee (AFRAC) sowie auf Basis des Fragebogens für die freiwillige externe Evaluierung der Einhaltung des ÖCGK, herausgegeben vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance, durchgeführt.

Die Evaluierung erfolgte durch Befragung der Organe und der von diesen namhaft gemachten Mitarbeiter der Gesellschaft, durch Einsichtnahme in die uns von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie eine stichprobenweise Überprüfung der uns vorgelegten Nachweise und Angaben.

Wie berufsüblich, haben wir unsere Beurteilung anhand von Stichproben durchgeführt, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass bei pflichtgemäß durchgeführten Beurteilungshandlungen selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Wir weisen darauf hin, dass die Beurteilung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten ausgerichtet ist. Hätten wir jedoch im Rahmen unserer Beurteilung derartige Sachverhalte festgestellt, würden wir Ihnen diese unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Gegenstand unseres Auftrages war weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso war weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages. Aufgrund der immanenten Grenzen des gegenständlichen Auftrags bestand daher ein gegenüber der Abschlussprüfung sowie einer auf positive Zusicherung gerichteten Prüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt würden.

Die Evaluierung wurde im März 2019 in den Räumlichkeiten der Gesellschaft in Leonding sowie im Büro von EY in Wien durchgeführt.

2 Beurteilung

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen sind uns keine Sachverhalte bekanntgeworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass einerseits der Corporate Governance Bericht der Gesellschaft zum 31.12.2018 in wesentlichen Belangen nicht mit den gesetzlichen Vorschriften des UGB (§ 243c sowie § 267b UGB) übereinstimmt oder dass andererseits die Entsprechenserklärung der Gesellschaft in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten C-Regeln des ÖCGK in der Fassung vom Jänner 2018 nicht zutreffend darstellt. Dementsprechend hat die Prüfung nach unserem abschließenden Ergebnis keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben.

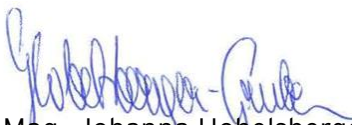
3 Haftung und Beschränkung der Weitergabe

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe, welche in Kopie beiliegen, wobei als vereinbart gilt, dass die Haftungshöchstsumme das Zehnfache der Mindestversicherungssumme gemäß §11 WTBG idGF, somit derzeit EUR 726.730, beträgt und insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind, gilt; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und Interesse der Rosenbauer International AG erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben werden. Jegliche Haftung gegenüber Dritten, denen der Bericht ohne unsere Zustimmung weitergegeben wird, ist ausgeschlossen.

Wien, 29. März 2019

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Johanna Hobelsberger-Gruber



i.V. Mag. Markus Hölzl

Beilagen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Stand April 2018

Grundlagen der Auftragsdurchführung

1. Die Leistungen werden von uns in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ("AAB 2018"), Anhang ./A in der jeweiligen Letztfassung erbracht.
2. Wir sind Mitglied des weltweiten Verbunds der Ernst & Young-Gesellschaften („EY-Mitglieder“); jedes EY-Mitglied ist rechtlich selbstständig und unabhängig.
3. Die Leistungen erbringen wir für Sie als unabhängiger Vertragspartner und agieren dabei nicht als Ihr Angestellter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder Sie noch wir sind berechtigt, bevollmächtigt oder ermächtigt, die andere Vertragspartei auf irgendeine Weise zu verpflichten, es sei denn, das Gegenteil wird vereinbart oder Sie erteilen uns eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht, Sie zu vertreten.
4. Wir sind berechtigt, Teile der Leistungen an andere EY-Mitglieder als Unterauftragnehmer zu vergeben, die in Erfüllung dieses Unterauftrags direkt mit Ihnen in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse (vgl. die Definition in Ziffer 11), für die Erbringung der Leistungen und für unsere sonstigen aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen liegt jedoch ausschließlich bei uns.
5. Wir übernehmen keine Geschäftsführungs- oder Managementverantwortung in Verbindung mit den Leistungen. Für die Verwendung sowie die Umsetzung des Ergebnisses der Leistungen sind wir nicht verantwortlich.

Ihre Mitwirkungspflichten

6. Sie verpflichten sich, uns einen qualifizierten Ansprechpartner für die Betreuung und Begleitung unserer Leistungen zu benennen. Sie sind verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungs- und Managemententscheidungen in Verbindung mit unseren Leistungen, die Verwendung oder Umsetzung der Ergebnisse unserer Leistungen und die Entscheidung darüber, ob unsere Leistungen für Ihre Zwecke angemessen oder geeignet sind.
7. Sie stellen uns sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderliche/n Informationen, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen) unverzüglich zur Verfügung oder veranlassen dies.
8. Sämtliche von Ihnen oder in Ihrem Auftrag uns zur Verfügung gestellte Informationen („Mandanteninformationen“) sind nach Ihrem besten Wissen richtig und vollständig. Sie stellen sicher, dass uns zur Verfügung gestellte Mandanteninformationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
9. Wir sind berechtigt, uns auf uns zur Verfügung gestellte Mandanteninformationen zu verlassen

und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.

10. Sie sind dafür verantwortlich, dass Ihre Mitarbeiter die Ihnen nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen einhalten.

Unsere Arbeitsergebnisse

11. Sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, die wir Ihnen in Erfüllung dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen (die „Arbeitsergebnisse“), sind - mit Ausnahme mandantenbezogener Informationen - ausschließlich zu Ihrer internen Verwendung (in Übereinstimmung mit dem Zweck der jeweiligen Leistungen) bestimmt.
12. Sie sind nicht berechtigt, Arbeitsergebnisse (oder einen Teil oder eine Zusammenfassung eines Arbeitsergebnisses) gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder sich in Verbindung mit den Leistungen auf uns oder ein anderes EY-Mitglied zu berufen, außer:
 - (a) an Ihre Rechtsanwälte, sofern diese ihrerseits zur selben Vertraulichkeit verpflichtet sind und diese die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu durchsehen, Sie im Zusammenhang mit den Leistungen zu beraten,
 - (b) soweit Sie aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die Sie uns soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis setzen) verpflichtet sind,
 - (c) an andere Personen oder Unternehmen (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und unter der Voraussetzung, dass Sie die Arbeitsergebnisse lediglich so verwenden, wie wir es in der Zustimmung festgelegt haben, oder
 - (d) soweit die Arbeitsergebnisse eine Steuerberatung im Sinne der Ziffer 13 zum Gegenstand haben.

Soweit Sie die Arbeitsergebnisse (oder Teile daraus) offenlegen dürfen, ist es Ihnen untersagt, Änderungen, Bearbeitungen oder Ergänzungen der von uns zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse vorzunehmen.

13. Sie dürfen ein Arbeitsergebnis (oder einen Teil eines Arbeitsergebnisses) offenlegen, soweit es Steuerangelegenheiten betrifft, einschließlich Steuerberatung, steuerliche Stellungnahmen, Steuererklärungen oder die steuerliche Behandlung oder steuerliche Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der Leistungen ist (insgesamt „Steuerberatung“). Sie bleiben jedoch dazu verpflichtet, diejenigen, an die Sie die Steuerberatung weitergeben, darüber zu informieren, dass sie auf diese ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu keinerlei

Zwecken vertrauen dürfen. Diese Verpflichtung zur Information gilt nicht gegenüber den Steuerbehörden.

14. Sie sind berechtigt Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und auf Mandanteninformationen basieren, in Unterlagen, die Sie zu verwenden beabsichtigen, aufzunehmen, jedoch nicht unsere Empfehlungen, Schlussfolgerungen oder Feststellungen. Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für den Inhalt solcher Dokumente, und Sie sind nicht berechtigt gegenüber Dritten, - direkt oder indirekt - auf uns oder ein anderes EY-Mitglied in diesem Zusammenhang zu verweisen.
15. Sie dürfen sich nicht auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses verlassen. Wir sind nicht dazu verpflichtet, eine Aktualisierung eines endgültigen Arbeitsergebnisses vorzunehmen, wenn erst nach der Auslieferung des Arbeitsergebnisses Umstände oder Ereignisse zu unserer Kenntnis gelangen oder eintreten.

Haftungsbeschränkung

16. Unsere Haftung richtet sich nach Punkt 7 der AAB 2018 (Anhang /A).
17. Wenn wir Ihnen (oder anderen, an die wir Leistungen erbracht haben) aufgrund dieser Vereinbarung oder auf andere Weise im Zusammenhang mit unseren Leistungen für einen Schaden oder sonstigen Nachteil eintreten müssen, der auch von anderen Personen mitverursacht wurde, dann haften wir nur für den Anteil, der unserem Beitrag zum Schaden oder sonstigen Nachteil im Verhältnis zu den Beiträgen der mitverursachenden Personen entspricht. Kein mit anderen verantwortlichen Personen vereinbarter oder ihnen auferlegter Haftungsausschluss und keine mit anderen verantwortlichen Personen vereinbarte Haftungsbeschränkung haben auf die Berechnung unseres Haftungsanteils Einfluss; das Gleiche gilt für Vergleiche mit solchen Personen, im Falle von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber solchen Personen oder des Todes, der Auflösung oder Insolvenz solcher Personen oder wenn solche Personen aus welchen Gründen immer aufhören, für den Schaden oder Nachteil oder Schaden eintreten zu müssen.
18. Es stehen Ihnen im Zusammenhang mit unseren Leistungen keine direkten Ansprüche gegen ein anderes EY-Mitglied oder deren oder unsere Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführer, Angestellten, Partner, Auftraggeber oder Mitarbeiter („EY-Personen“) zu; Sie werden insoweit auch keine behördlichen Verfahren (Zivil- oder Strafverfahren, Verwaltungsverfahren) führen oder veranlassen. Sie werden Ansprüche ausschließlich uns gegenüber geltend machen bzw. Verfahren nur uns gegenüber anstrengen.

Haftungsfreistellung

19. Sie sind dazu verpflichtet uns, andere EY-Mitglieder und EY-Personen von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen und Anwälte) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe und interne Kosten rechtlicher Beratung) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses

durch Dritte oder weil Dritte auf die Arbeitsergebnisse (einschließlich Steuerberatung) vertrauen, resultieren, soweit die Weitergabe direkt oder indirekt durch Sie oder auf Ihre Veranlassung erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern wir uns ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf die Arbeitsergebnisse vertrauen darf.

Nutzungsrechte

20. Im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen sind wir berechtigt, Daten, Software, Entwürfe, Dienstprogramme, Tools, Modelle, Systeme und andere Methoden und Fachwissen („Know-how“) zu nutzen, die unser geistiges Eigentum sind. Ungeachtet der Auslieferung des Arbeitsergebnisses bleibt das geistige Eigentum und sonstige Rechte am Know-how (einschließlich der im Rahmen der Erbringung der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder Kenntnisse) und an den in Verbindung mit den Leistungen erstellten Arbeitspapieren (jedoch nicht an den in diesen wiedergegebenen Mandanteninformationen) bei uns.
21. Nach Bezahlung der Leistungen sind Sie berechtigt, das in den Arbeitsergebnissen enthaltene Know-how und die Arbeitsergebnisse selbst so zu nutzen, wie es in dieser Vereinbarung festgelegt ist.

Vertraulichkeit

22. Soweit in dieser Vereinbarung nicht anderweitig geregelt, ist es keiner der Vertragsparteien gestattet, die Inhalte dieser Vereinbarung oder Informationen (außer Steuerberatung) gegenüber Dritten offen zu legen, die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich und/oder schützenswert zu behandeln sind. Den Vertragsparteien ist eine Offenlegung solcher Informationen jedoch gestattet, soweit sie
 - (a) nicht durch einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt geworden sind oder werden,
 - (b) der Adressat nachträglich auch von einem Dritten erhält, der nach bestem Wissen des Empfängers keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Vertragspartei hat, die ihm die betreffende Information offen gelegt hat,
 - (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt waren oder danach unabhängig erstellt wurden,
 - (d) offen gelegt werden, da dies zur Durchsetzung der Rechte des Empfängers aus dieser Vereinbarung erforderlich ist,
 - (e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, in behördlichen Verfahren oder aufgrund von Berufspflichten offen gelegt werden müssen.
23. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zur Korrespondenz und Übermittlung von Informationen gestattet, und eine solche Verwendung ist kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten dieser Vereinbarung. Elektronisch zur Verfügung gestellte Informationen sind nicht bindend, außer sie werden elektronisch signiert oder als

ordnungsgemäß unterzeichnetes Dokument im pdf-Format per E-Mail gesendet.

24. In Übereinstimmung mit geltendem Recht sind wir berechtigt Mandanteninformationen an andere EY-Mitglieder, Personen und externe Dienstleister sowie EY-Personen („Service Provider“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind, erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „verarbeiten“), zu folgenden Zwecken weiterzugeben:
- (a) zur Erbringung unserer Leistungen;
 - (b) zur Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften;
 - (c) zur Vermeidung von Interessenskonflikten;
 - (d) zum Zweck des Risikomanagements sowie der Qualitätsprüfung;
 - (e) zur internen Rechnungslegung sowie der Erbringung von administrativen und IT Unterstützungsleistungen (zusammen: „Verarbeitungszwecke“).

Eine entsprechende Einwilligungserklärung ist der Vereinbarung zur Unterschrift beigefügt. Wir sind Ihnen gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit Ihrer Mandanteninformationen verantwortlich.

25. Soweit die Unabhängigkeitsvorschriften für Wirtschaftsprüfer der U.S. Security and Exchange Commission für die Beziehung zwischen Ihnen bzw. einem Ihrer verbundenen Unternehmen und einem EY-Mitglied gelten, erklären Sie in Bezug auf jegliche Leistungen nach bestem Wissen, dass bei Abschluss dieser Vereinbarung weder Sie selbst noch eines Ihrer verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftliche oder mündliche Vereinbarungen getroffen haben, wonach die Offenlegung der steuerlichen Behandlung oder die steuerliche Gestaltung einer Transaktion, auf die sich Leistungen beziehen, beschränkt werden kann. Eine derartige Vereinbarung könnte die Unabhängigkeit eines EY-Mitgliedes hinsichtlich Ihrer Prüfung oder der Prüfung eines Ihrer verbundenen Unternehmen beeinträchtigen bzw. bestimmte steuerliche Angaben zu diesen Beschränkungen erforderlich machen. Demzufolge stimmen Sie zu, dass die Auswirkungen einer solchen Vereinbarung allein in Ihrer Verantwortung liegen.

Datenschutz

26. Wir sind dazu berechtigt, Mandanteninformationen, die bestimmten natürlichen oder juristischen Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), zu verarbeiten. Für die unter Ziff. 24 genannten Verarbeitungszwecke sind wir berechtigt, personenbezogene Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen wir, die anderen EY-Mitglieder, EY-Personen oder die Service Provider (eine Aufstellung der Standorte der EY - Mitglieder ist unter www.ey.com/bcr abrufbar), zu verarbeiten. Der Transfer personenbezogener Daten innerhalb der EY-Mitglieder ist durch die EY Binding Corporate Rules geregelt, welche unter www.ey.com/bcr abrufbar sind. Wir verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Vorschriften und insbesondere unter Beachtung der nationalen

(DSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Sie stimmen durch Unterfertigung der Zustimmungserklärung dieser Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Wir verpflichten sämtliche Service Provider, die in unserem Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

27. Sie sichern zu, dass Sie befugt sind, uns diese personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Erbringung unserer Leistungen zur Verfügung zu stellen und dass die uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeitet wurden.

Honorar

28. Sie sind zur Zahlung des Honorars und bestimmter Auslagen für unsere Leistungen in Übereinstimmung mit der entsprechenden Leistungsbeschreibung verpflichtet. Wir haben einen Anspruch auf Erstattung aller weiteren angemessenen Auslagen durch Sie, welche uns im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen entstanden sind. Unser Honorar versteht sich exklusive Steuern oder ähnlichen Aufwendungen oder Zöllen, Gebühren oder Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen anfallen; diese sind von Ihnen zu tragen (mit Ausnahme der allgemeinen Besteuerung des Einkommens). Soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anderweitig geregelt, ist die Zahlung 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung fällig.
29. Soweit Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches (einschließlich Ihrer Handlungen oder Unterlassungen) uns daran hindern, die Leistungen wie ursprünglich vereinbart zu erbringen oder Sie uns mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben betrauen, sind wir berechtigt, Ihnen ein entsprechendes zusätzliches Honorar in Rechnung zu stellen.
30. Soweit wir von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnung verpflichtet sind, Informationen als Beweismittel oder unsere Mitarbeiter als Zeugen in Bezug auf unsere Leistungen oder diese Vereinbarung zur Verfügung zu stellen, so erstatten Sie uns den uns dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inklusive externer Rechtsberatungskosten), sofern wir nicht Partei in dem Verfahren sind oder sich Ermittlungen gegen uns richten.

Höhere Gewalt

31. Keine der Vertragsparteien ist für eine Verletzung dieser Vereinbarung verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn dies durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegen („höhere Gewalt“).

Laufzeit und Beendigung

32. Die Bedingungen dieser Vereinbarung gelten für die Leistungen dieser Vereinbarung (einschließlich solcher, die vor dem Datum des Abschlusses der Vereinbarung erbracht wurden).
33. Diese Vereinbarung endet mit dem Abschluss der Leistungen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung bzw. eine oder sämtliche Leistungen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich vorzeitig zu kündigen. Darüber hinaus sind wir zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung und sofortigen Beendigung einzelner oder sämtlicher Leistungen berechtigt, wenn wir die Leistungen nicht mehr in

Übereinstimmung mit geltendem Recht oder unseren Berufspflichten erbringen können.

34. Sie sind verpflichtet, alle in Arbeit befindlichen und bereits durchgeführten Leistungen zu bezahlen, sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die uns bis zum Tag der Beendigung der Vereinbarung (einschließlich dieses Tages) entstanden sind.
35. Unsere Verschwiegenheitspflichten im Rahmen dieser Vereinbarung gelten nach deren Beendigung zeitlich unbegrenzt weiter. Auch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien über die Beendigung hinaus begründen, bestehen nach Beendigung dieser Vereinbarung zeitlich unbegrenzt fort.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

36. Auf diese Vereinbarung und sämtliche außervertragliche Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung oder den Leistungen ergeben, findet österreichisches Recht Anwendung.
37. Sofern nicht im Anschreiben oder der zur Anwendung kommenden Leistungsbeschreibung ausdrücklich abweichend geregelt, ist für alle in Verbindung mit dieser Vereinbarung oder den Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten das für unseren Unternehmenssitz zuständige Gericht örtlich ausschließlich zuständig; die Parteien vereinbaren, sich an dieses Gericht zu wenden. Falls Ihr Unternehmenssitz außerhalb der EU und in einem Land liegt, das mit Österreich keinen bilateralen Vertrag über die Anerkennung und Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen hat, sind wir nach unserer eigenen Wahl berechtigt, entweder das oben vereinbarte Gericht oder ein Schiedsgericht anzurufen. In letzterem Fall werden alle Streitigkeiten nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Österreichischen Bundeswirtschaftskammer in Wien (Wiener Regeln) von drei nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Allgemeine Bestimmungen

38. Diese Vereinbarung ist die einzige und vollständige Vereinbarung im Hinblick auf die Leistungen und die sonstigen in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien und ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
39. Beide Vertragsparteien können diese Vereinbarung (sowie Änderungen derselben) auf elektronischem Weg abschließen; die Unterschriften der Vertragsparteien können auf verschiedenen Ausfertigungen desselben Dokuments enthalten sein. Beide Vertragsparteien müssen einer Änderung dieser Vereinbarung oder der Leistungsbeschreibung schriftlich zustimmen.
40. Jede Partei sichert der anderen zu, dass die Person/en, die die Vereinbarung und/oder die Leistungsbeschreibung in Ihrem Namen unterzeichne/t/en, ausdrücklich berechtigt ist/sind, die jeweilige Partei zu verpflichten.

Sie sichern zu, dass Ihre verbundenen Unternehmen oder Dritte, für die Leistungen erbracht werden an die Bedingungen der

Vereinbarung und/oder der Leistungsbeschreibung gebunden sind.

41. Sie stimmen hiermit zu, dass wir und die anderen EY-Mitglieder unter Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften für andere Mandanten - einschließlich Ihrer Wettbewerber - tätig werden dürfen.
42. Keiner von uns darf Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung abtreten.
43. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Vereinbarung (teilweise oder vollständig) unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
44. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung gilt folgende Rangfolge (soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist): (a) das Anschreiben, (b) die entsprechende Leistungsbeschreibung samt allen Anlagen, (c) die Zustimmungserklärung, (d) die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (e) die AAB 2018 und die übrigen Anlagen zu dieser Vereinbarung.
45. Keine Partei ist berechtigt, den Namen, das Logo oder die Marke der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige Zustimmung zu verwenden oder darauf zu referenzieren. Sofern wir Ihre vorherige Zustimmung durch die beiliegende Einwilligungserklärung erhalten, dürfen wir Sie als unseren Mandanten öffentlich im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen oder sonstwie nennen.
46. EY-Mitglieder und EY-Personen sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 16 bis 18 und die Bestimmungen der Ziff. 19, 24, 26 und 41 zu berufen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2019 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at